

## **Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Berga/Elster**

Die Stadt Berga erläßt auf Grund der §§ 19 Abs.1 Satz 1 und 20 Abs.2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) durch Beschluss des Stadtrates vom 21.12.2004 folgende Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Berga/Elster:

### **§ 1 Benutzung**

- (1) Die Stadtbibliothek Berga kann von jedermann ab Vollendung des 7. Lebensjahres nach Erhalt eines Benutzerausweises benutzt werden.
- (2) Die Stadtbibliothek Berga kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und die Benutzung bestimmter Medien Bestimmungen treffen und eine Hausordnung erlassen. Anweisungen der Mitarbeiter der Stadtbibliothek Berga sind für alle Benutzer verbindlich.
- (3) Personen, die gegen diese Benutzungssatzung, gegen die für bestimmte Medien geltenden Benutzungsregelungen bzw. die Hausordnung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Stadt Berga von der Benutzung der Stadtbibliothek Berga auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden (z.B. wegen Nichtentrichtung angefallener Säumnis- und Mahngebühren). Bereits entrichtete Benutzergebühren werden für die Zeit des Ausschlusses nicht zurückerstattet.

### **§ 2 Anmeldung, Benutzergebühr, Benutzerausweis**

- (1) Wer die Bibliothek benutzen will, benötigt einen gültigen Benutzerausweis (Gültigkeit 12 Monate).
- (2) Mit der schriftlichen Genehmigung des Erziehungsberechtigten zur Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen erkennt auch der Erziehungsberechtigte die Benutzungssatzung an und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren, die aus der Benutzung der Bibliothek durch das Kind oder den Jugendlichen entstehen.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Berga wird eine im Voraus zahlbare Benutzergebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (4) Nach der Anmeldung und Entrichtung der Benutzergebühr erhalten die Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er ist nur gültig in Verbindung mit einem Personaldokument bzw. der schriftlichen Genehmigung nach Abs. (2).  
Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Berga. Er ist sofort zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.  
Jeder **Wohnungs-** und Namenswechsel sowie der Verlust des Benutzerausweises sind unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 3 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises. Präsenzbestände können nicht ausgeliehen werden. Die Einsichtnahme in dieselben und das Anfertigen von Kopien ist nach Vorlage des gültigen Benutzerausweises möglich.  
Ausgabe- und Rückgabebelege sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu überprüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Die Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat bis spätestens zum letzten Tag der Ausleihfrist zu erfolgen, wobei Video- und Audiokassetten bei der Abgabe zurückgespult sein müssen.

Aus sachlichen Gründen kann die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien beschränkt werden und ausgeliehene Medien vor Ablauf der Ausleihfrist zurückgefordert werden.

- (2) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel für alle Medien 4 Wochen. Im Einzelfall können andere Ausleihfristen festgelegt werden. Die Ausleihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzulegen.
- (3) Bei verspäteter Rückgabe werden vom Benutzer, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Gebühren nach Maß der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Berga erhoben.
- (4) Auf Wunsch kann der Benutzer Kopien von Bibliotheksgut anfertigen. Die Einhaltung von Urheberrechten obliegt hierbei in allen Fällen ausschließlich dem Benutzer.
- (5) Nicht im Bestand der Bibliothek enthaltenen Literatur wird auf Antrag des Benutzers nach Möglichkeit über den nationalen bzw. internationalen Leihverkehr gemäß den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Berga vermittelt.
- (6) Die Stadtbibliothek Berga übernimmt bei der Ausleihe von Disketten/CD's keine Haftung für evtl. mögliche Übertragung von Computerviren oder ähnlichen Fehlern.

#### **§ 4 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch die Benutzung entliehener Medien entstehen, wird nicht gehaftet. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt den Benutzern.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und alle Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randbemerkungen gelten als Beschädigung.
- (3) Der Benutzer hat den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für jede Beschädigung und jeden Verlust von Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig, wobei bei Beschädigung die Wiederherstellungskosten zu tragen sind, und bei Verlust oder Totalbeschädigung durch den Benutzer das beschädigte Medium für die Bibliothek neu, bei Unmöglichkeit der Neuanschaffung in Abstimmung mit der Stadtbibliothek Berga ein gleichwertiges Medium anzuschaffen ist.
- (5) Der Benutzer darf die Medien nicht weiter verleihen. Für Schäden, die durch die mißbräuchliche Nutzung des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragenen Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte gegenüber der Stadt Berga schadenersatzpflichtig.

#### **§ 5 Hausordnung**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, daß sie keine anderen Besucher stören.
- (2) Mappen, Taschen und ähnliche Behältnisse sind in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen. Die Stadt Berga haftet nicht bei der Beschädigung oder Verlust von Gegenständen.
- (3) Das Rauchen, Essen, Trinken in den Bibliotheksräumen ist grundsätzlich nicht gestattet. Es dürfen keine Tiere mitgebracht werden. Die Anweisungen der Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind für alle Benutzer und Besucher verbindlich.

- (4) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, sich von den Benutzern jederzeit den Benutzerausweis und ein gültiges Personaldokument vorlegen zu lassen.
- (5) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind in den Bibliotheksräumen befugt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen zeigen zu lassen.

## § 6 Benutzungshinweise für externe elektronische Dienste

- (1) Die Stadtbibliothek Berga ermöglicht ihren Benutzern ab dem 12. Lebensjahr den Zugang zu externen elektronischen Diensten. Minderjährige können nur mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten diese Dienste nutzen. Vor der ersten Nutzung des Internetzuganges erfolgt eine Belehrung, die durch Unterschrift, bei Minderjährigen durch Unterschrift des Erziehungsberechtigten, anzuerkennen ist.
- (2) Die Stadtbibliothek Berga ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität der Angebote Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen gibt es keine Gewähr.
- (3) Preise für den Ausdruck von Dokumenten richten sich nach den Bestimmungen der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Berga. Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien (z.B. aus dem Internet) auf mitgebrachte Datenträger ist grundsätzlich nicht gestattet. Abgespeichert werden darf nur auf Disketten der Stadtbibliothek Berga. Die Disketten sind am Kauftag für die einmalige Nutzung auf den Rechnern innerhalb der Stadtbibliothek vorgesehen.
- (4) Urheberrechte beim Ausdrucken und Download sind zu beachten.
- (5) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek Berga weder installiert noch ausgeführt werden.
- (6) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionstüchtigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien.
- (7) Informationen und Adressen, die gegen geltendes Recht verstoßen, Gewalt verherrlichen, pornografischen und/oder rassistischen Inhalts sind, dürfen nicht aufgerufen und abgespeichert werden.
- (8) Das Ein- und Ausschalten der technischen Geräte darf nur durch einen Mitarbeiter der Bibliothek erfolgen. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PE sind nicht gestattet.
- (9) Pro Internet-Zugang ist die Nutzung durch maximal zwei im Besitz eines gültigen Benutzerausweises befindliche Personen gestattet, wobei eine Person die Verantwortung durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung übernimmt.
- (10) Terminreservierungen für eine Nutzung des Internet-Zuganges sind möglich und verbindlich. Bei Nichterscheinen kann der Termin nach 10 Minuten anderweitig vergeben werden.
- (11) Der diensthabende Mitarbeiter der Stadtbibliothek ist berechtigt Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen des Internet-Zuganges durchzuführen. Bei festgestellten Verstößen kann der Nutzer mit einem Zugangsverbot belegt werden.
- (12) Bei mutwilligen Beschädigungen behält sich die Stadtbibliothek Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.

## § 7 Gebühren


Die Stadtbibliothek Berga erhebt Gebühren und Auslagen nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

## § 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch öffentliche Bekanntmachung und durch Aushang in den Bibliotheksräumen bekannt gegeben.

**§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzersatzung der Zentralbibliothek Berga/Elster vom 30.08.1993 außer Kraft.

Berga den 12.04.2005  
  
Bütner  
Bürgermeister



Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Berga (Bergaer Zeitung) Nr. 4/2005 vom 21.04.2005.

## **Gebührensatzung der Stadtbibliothek Berga**

Die Stadt Berga erläßt auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 4 ThürEurUmstG vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) durch Beschluss des Stadtrates vom 21.12.2004 folgende Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Berga:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Berga/Elster erhebt für die Benutzung der Stadtbibliothek Berga gemäß dieser Satzung Gebühren und Auslagen.

### **§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren- und Auslagenschulden**

- (1) Die Benutzergebühr entsteht mit der Ausstellung des Benutzerausweises; die übrigen Gebühren mit der Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.  
Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Benutzergebühr wird mit Ausstellung des Benutzerausweises und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig und ist zu entrichten. Die übrigen Gebühren und Auslagen werden mit Verwirklichung des gebühren- bzw. auslagepflichtigen Tatbestandes und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig und sind zu entrichten.

### **§ 3 Gebührenschuldner, Haftung**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Entstehung der Gebühr veranlaßt oder rechtlich zu vertreten hat.  
Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.  
Für minderjährige Gebührenschuldner haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen**

- (1) Jahresbenutzergebühren:  
Entscheidend für die Einstufung sind die Verhältnisse am 01.01. d. J.


für Erwachsene:	10,00 Euro
für Minderjährige (vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) :	5,00 Euro
für Minderjährige (vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) :	2,50 Euro
für alle Personen, die unter die Sozialklausel im Sinne von § 61 SGB V fallen, Studenten, Auszubildende	5,00 Euro
Jugendliche im Freiwilligen sozialen Jahr, Mitglieder des Fördervereins Bibliothek Berga	2,50 Euro

	Familienkarte (pro Haushalt)	15,00 Euro
(2)	Kurzzeitbenutzergebühren	
	Monatskarte	1,00 Euro
	Gebühr für Internet-Nutzung je angefangene 15 Minuten	0,50 Euro
(3)	Gebühr für die Neuausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung	1,00 Euro
(4)	Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden Gebühren erhoben pro angefangene Woche	
	für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	1,00 Euro
	für Kinder	0,50 Euro
	Bearbeitungsgebühr bei Verlust oder Beschädigung von Medieneinheiten pro betreffenden Gegenstand: zzgl. Schadensersatz	2,50 Euro
(5)	Bei Vorbestellung ausgeliehener Medien wird eine Vorbestellgebühr erhoben zzgl. Porto wenn erforderlich	0,50 Euro
(6)	Gebühr für Ausdrucke/Kopien pro Seite A4 pro Diskette/CD	0,15 Euro 0,50 Euro
(7)	Gebühren pro Fernleihbestellung zzgl. Auslagen	1,50 Euro
(8)	Sollte die vorliegende Gebührensatzung keine gesonderten Regelungen treffen, so gilt die Allgemeine Thüringer Verwaltungskostenordnung nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.	

## § 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung finden erstmalig Anwendung auf Gebühren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fällig werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berga den 12.04.2005

  
Bürgermeister



Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Berga (Bergaer Zeitung) Nr. 4/2005 vom 21.04.2005.